



Stellungnahme zur Anhörung

Vierte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000

Mit der vierten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (LEP) sollen die raumordnerischen Festlegungen zur landesweiten Raumstruktur und zur gesamträumlichen Entwicklung, zu den Zentralen Orten und der zentralörtlichen Daseinsvorsorge sowie zum Großflächigen Einzelhandel neu gefasst werden.

Der Entwurf zur vierten Änderung des LEP beschreibt drei Rahmenbedingungen näher, die die Entwicklung des Landes in den nächsten 10 bis 15 Jahren besonders prägen werden. Zum einen ist dies die Bevölkerungsentwicklung. Für den Regierungsbezirk Darmstadt wird bis zum Ende des Jahres 2035 eine Zunahme von 172.900 Personen bzw. einem Plus von 4,3 % angenommen. Der hohe Wachstumsdruck im südhessischen Verdichtungsraum würde dadurch bestehen bleiben. Auch die erwartete gesamtwirtschaftliche Entwicklung im Land setzt einen wichtigen Rahmen für die zukünftige räumliche Entwicklung Hessens. So profitiere Hessen von seiner Lagegunst in Deutschland und Europa. Bis 2035 sei laut vorsichtiger Einschätzung im Deutschlandreport von Prognos von einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung für Hessen auszugehen. Als dritte Rahmenbedingung benennt der LEP die Regionale Strukturpolitik. Hierbei spielen zahlreiche Parameter eine wichtige Rolle, um die regionale Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und das Qualifikationsniveau weiter zu steigern. Der LEP beschreibt den „ganzheitlichen Blick“, mit dem es gelingen soll, qualifizierte Fachkräfte und ihre Familien sowie Unternehmen anzuwerben und auch langfristig zu halten. Dieser „ganzheitliche Blick“ inkludiert die Verbesserung von Kommunikations- und Verkehrsinfrastruktur, die Herstellung einer hohen Freizeitqualität, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Breitbandversorgung, die gute Erreichbarkeit von kulturellen Angeboten und Bildungseinrichtungen und eine moderne Gesundheitsversorgung. Die Entfaltung und das Wirken dieser Rahmenbedingungen sind stets im Sinne einer klimaneutralen, umweltschonenden und nachhaltigen Art und Weise zu etablieren.

Als Steuerungsinstrument für die Landesplanung legt der LEP die Grundsätze und Ziele zur räumlichen Ordnung und umweltverträglichen Entwicklung des Landes fest. Gemäß dem Entwicklungsgebot ist der Regionalplan aus dem LEP zu entwickeln. Somit wirkt der LEP auch bis auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung und beeinflusst mit Aussagen, die Rechtswirkung entfalten, die kommunale Planungshoheit.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden gibt zu den Zielsetzungen im Entwurf der vierten Änderung des LEP und den zugrunde gelegten Daten die nachfolgende Stellungnahme ab; diese orientiert sich an der Gliederung des Entwurfs:

3. Landesplanerische Rahmenbedingungen

3.1 Bevölkerung

[...]

Die im Änderungsentwurf enthaltenen Annahmen zur Bevölkerung in Hessen beruhen auf einer aktuellen Vorausberechnung der Hessen Agentur (Juni 2019). Diese geht für Wiesbaden zwischen 2017 und 2035 von einem Zuwachs um 5,6 % aus.

Unsere eigene Vorausberechnung aus dem Jahr 2017 hat für denselben Zeitraum einen Zuwachs um 4,7 % prognostiziert. Wir halten den Unterschied für nicht gravierend, zumal vor dem Hintergrund des langen Prognosezeitraums von 18 Jahren. Insofern bietet die Vorausberechnung der Hessen Agentur aus unserer Sicht eine valide Grundlage für die Festlegung der landesplanerischen Rahmenbedingungen.

Naturschutzrechtliche und -fachliche Belange, Stellungnahme als untere Naturschutzbehörde

Grundsätzliche Anmerkung: Land- und Forstwirtschaft sollte ersetzt werden durch ... Landnutzung/en

Begründung: zur Landnutzung gehören die Nutzungen der Land-, Forst-, Fischerei- und Jagdwirtschaft.

Ergänzungen sind in fett gedruckt.

Kapitel 4.1.1. - Seite 14 zu Planungsregion Südhessen, Absatz 3

[...] **Insbesondere im dicht besiedelten Ballungsraum übernehmen die agrarisch und forstlich geprägten Teilräume wichtige zu sichernde und auszubauende Funktionen für Klima, Umwelt und Naturschutz, insbesondere die Umsetzung der Ziele der Hessischen Biodiversitätsstrategie sowie die Sicherung und der Ausbau der extensiven Landwirtschaft sowie des Angebotes an regionalen Produkten (Förderung der Diversifizierung der Landnutzungsbetriebe). Um eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums zu befördern, ist eine enge Verknüpfung von Land- und Forstwirtschaft, Freizeit- und Tourismusangeboten und eine an ländliche Siedlungsstrukturen angepasste gewerbliche Entwicklung anzustreben.**

Kapitel 4. 2. 1-3 - Seite 18 zu Raumkategorien, Punkt 4

Dabei sollen

- *die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden, insbesondere sind der Stoffeintrag auf der Fläche und in die Luft zu reduzieren, die Biotopvernetzung voran zu treiben sowie die Biologische Vielfalt flächendeckend zu fördern.*
- [...]

Kapitel 4.2.4-3 Seite 27 zu Ländliche Räume, Punkt 3

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums soll weiterentwickelt und gestärkt werden. Dazu sollen:

- [...],
- [...],

- *die Landnutzung - hierzu gehören die Land-, Forst, Fischerei- und Jagdwirtschaft - in ihrer ökonomischen und ökologischen Funktion und im Hinblick auf die Pflege der ländlichen Kulturlandschaft erhalten und unterstützt werden,*

5. Zentrale Orte

5.1 Zentralörtliches System

5.1-4 (Z) Als Oberzentren sind solche Kommunen festgelegt, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, ihrer jeweiligen funktionalen Ausstattung und ihrer Entwicklungspotenziale in der Lage sind, die großräumigen Aufgaben der Entwicklungsfähigkeit des Landes für ihre Verflechtungsbereiche langfristig zu erfüllen.

Als Mittelzentren sind solche Kommunen festgelegt, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Standortgemeinde und ihres Mittelbereichs, ihrer jeweiligen funktionalen Ausstattung und ihrer Entwicklungspotenziale in der Lage sind, die übergeordneten Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen. Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums haben darüber hinaus ausgewählte oberzentrale Einrichtungen bedarfsgerecht bereitzustellen.

Oberzentren haben für die dortige Bevölkerung zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung. In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.

Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landesentwicklungsplan Hessen abschließend festgelegt.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden übernimmt zahlreiche Funktionen, die im zentralörtlichen System dem Oberzentrum zugeordnet sind. Diese Funktion Wiesbadens als Oberzentrum wird im vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplans berücksichtigt.

Begründung zu 5.1-1 bis 5.1-6:

[...] Auf die Abgrenzung eines Oberbereichs wird zugunsten von Mittelbereichen im vorliegenden Plan verzichtet. Die Abgrenzung der Mittelbereiche kann in den jeweiligen Regionalplänen in begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung spezifischer raumstruktureller Erkenntnisse modifiziert werden. Die Abgrenzung des Nahbereichs kann in den jeweiligen Regionalplänen vorgenommen werden.

Aus Sicht des Oberzentrums bedauern wir den Verzicht auf die Darstellung der Oberbereiche und würden daher eine entsprechende Einarbeitung und Darstellung der Verflechtungsbereiche der Oberzentren begrüßen.

5.2.2-7 (Z) Als Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum (V II) werden festgelegt:

- *[...]*
- *Taunusstein / Wiesbaden (in seiner mittelzentralen Funktion)*
- *Eltville am Rhein / Wiesbaden (in seiner mittelzentralen Funktion)*

In verdichteten bis hochverdichteten Räumen ist es nahezu unumgänglich in verschiedenen Bereichen nicht zusammenzuarbeiten. Zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und den Städten Taunusstein und Eltville am Rhein bestehen wechselseitige Beziehungen, die im interkommunalen Austausch bereits deutlich wurden. In der Landeshauptstadt Wiesbaden arbeiten zahlreiche Menschen, deren Wohnbedarf nicht ausschließlich auch am Arbeitsort gedeckt werden kann. Daher sind attraktive

Wohnlagen im Umland, in denen die Menschen nicht nur wohnen, sondern sich auch versorgen und erholen können, für die Landeshauptstadt Wiesbaden von großer Bedeutung. In ihrer Funktion als Oberzentrum ist die Landeshauptstadt Wiesbaden in der Lage auch umgebende Kommunen und ihre Einwohner im sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und administrativen Bereich zu versorgen. So begrüßt die Landeshauptstadt Wiesbaden die im LEP angestrebten Kooperationen mit den Städten Taunusstein und Eltville am Rhein.

Die Begleitung und Unterstützung der Kooperationen im Rahmen von Modellprojekten seitens des Landes wird begrüßt.

5.3 Zentralörtliche Daseinsvorsorge

5.3.1.2 Einrichtungen für Berufliche Bildung, Aus- und Weiterbildung

5.3.1.2-1 (G) Die Erhaltung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der beruflichen Schulen ist anzustreben. Die fachlichen und strukturellen Schwerpunkte sind bei der Weiterentwicklung besonders zu berücksichtigen. Als Standorte für berufliche Schulen kommen vor allem Oberzentren und Mittelzentren in Betracht. Im Ländlichen Raum ist die Erreichbarkeit dieser Schulen mit dem ÖPNV für Schüler in einem angemessenen Zeitraum besonders zu berücksichtigen. Bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der beruflichen Schulen ist auch deren Inklusionsgestaltung anzustreben. Unberührt bleibt davon, dass letztlich der jeweilige Schulträger für die Barrierefreiheit der Schulgebäude zuständig ist.

Für die Landeshauptstadt Wiesbaden als Oberzentrum ist aus schulischer Sicht vor allem der Punkt 5.3.1.2 Einrichtungen für Berufliche Bildung, Aus- und Weiterbildung (Seite 45) von Belang. Hier heißt es: „*Als Standorte für berufliche Schulen kommen vor allem Oberzentren und Mittelzentren in Betracht.*“ Dieser Punkt im Entwurf sollte sich auch in der Endfassung des Landesentwicklungsplanes wiederfinden, da die Landeshauptstadt Wiesbaden erhebliche finanzielle Mittel für die Entwicklung der beruflichen Schulen aufgewendet hat bzw. aufwenden wird. Dementsprechend ist der Standort Wiesbaden für die berufliche Bildung der gesamten Region von zentraler Bedeutung und als solcher zu sichern.

6. Großflächiger Einzelhandel

[...]

In die Regionalpläne sind zur Steuerung von Standorten des großflächigen Einzelhandels im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO Ziele und Grundsätze aufzunehmen, für die die nachfolgend aufgeführten Festlegungen maßgeblich sind (Mindestanforderungen):

6-1 (Z) Zentralitätsgebot:

Großflächige Einzelhandelsvorhaben sind nur in Ober- und Mittelzentren zulässig.

Zur Grundversorgung sind großflächige Einzelhandelsvorhaben bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 m² auch in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren zulässig. Die zentralen Ortsteile sind in den Regionalplänen festzulegen.

6-2 (G) Kongruenzgebot:

Großflächige Einzelhandelsvorhaben sollen sich nach Verkaufsfläche, Einzugsbereich und Sortimentsstruktur in das zentralörtliche System einfügen. Gegebenenfalls sollen interkommunale Vereinbarungen getroffen werden.

6-3 (Z) Integrationsgebot:

- *Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO dürfen nur in den im Regionalplan festgelegten Vorranggebieten Siedlung dargestellt bzw. festgesetzt werden. Ausnahmen sind möglich, soweit diese im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit städtebaulich integrierten Standorten festgelegt werden (teilintegrierte Standorte). Vorhaben, die aufgrund ihres Warenangebotes für eine Ansiedlung in den Vorranggebieten Siedlung ungeeignet sind (z.B. Baustoff-, Bau-, Garten-, Reifen-, Kraftfahrzeug- und Brennstoffmärkte, Möbel- und Einrichtungshäuser sowie Küchen- und Bad-/Sanitärfachmärkte), sind auch außerhalb von Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich nicht integrierten Standorten zulässig.*
- *Bei großflächigen Einzelhandelsvorhaben, die weder in Vorranggebieten Siedlung noch an teilintegrierten Standorten errichtet oder erweitert werden, sind die in der Begründung aufgeführten innenstadtrelevanten Randsortimente auf 10 % der Gesamtverkaufsfläche, höchstens 800 m², zu begrenzen.*
- *Bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben sind deren Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie deren Umweltauswirkungen vertieft zu untersuchen.*

6-4 (Z) Beeinträchtungsverbot:

Großflächige Einzelhandelsvorhaben dürfen nach ihrer Art, Lage und Größe die Funktionsfähigkeit städtebaulich integrierter Versorgungslagen der Standort- und Nachbarkommunen nicht beeinträchtigen.

6-5 (Z)

Herstellerdirektverkaufszentren (Factory-Outlet-Center) sind nur in Oberzentren in Vorranggebieten Siedlung zulässig.

6-6 (Z)

Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, deren Verkaufsfläche in der Summe die Großflächigkeit erreicht, sind raumordnerisch wie großflächiger Einzelhandel zu behandeln.

6-7 (G)

Bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben soll eine Anbindung an den ÖPNV erfolgen.

6-8 (G) Regionale Einzelhandelskonzepte:

- *Zur Umsetzung und räumlichen Konkretisierung der vorstehenden Festlegungen können von der Regionalplanung im Benehmen mit den Städten und Gemeinden Regionale Einzelhandelskonzepte (REHK) erstellt werden.*
- *Diese sollen die Ansiedlung des großflächigen Einzelhandels räumlich steuern, die Innenstädte und Stadtteilzentren als Einzelhandelsstandorte sichern, entwickeln und stärken, sowie zur Sicherung der wohnungsnahen Grundversorgung beitragen. Die REHK sollen planerische Festlegungen treffen und Aussagen zu den relevanten Sortimenten beinhalten. Dabei soll auch eine Auseinandersetzung mit den Entwicklungen und Auswirkungen des Online-Handels erfolgen.*

Die Wirtschaftsförderung begrüßt die landesplanerischen Festlegungen (Mindestanforderungen) zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels.

Weitere umweltfachliche Belange

Zum Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

Wir empfehlen die Untergliederung des Kapitel 7 Umweltberichts in 7.1-7.8 analog zu den anderen Kapiteln im Inhaltsverzeichnis.

Kapitel 7.3

Wir regen an die Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans darzustellen. Auch ohne Festlegung von Vorranggebieten im Rahmen der 4. LEP-Änderung wäre eine überschlägige Prognose der Entwicklung wünschenswert.

Kapitel 7.4

Gegenstand des Kapitels ist nicht nur der Inhalt der 4. Änderung sondern auch Hinweise auf tendenzielle Auswirkungen auf Schutzgüter. Es wird vorgeschlagen, dies in der Überschrift entsprechend aufzunehmen z.B.

„7.4 Inhalte und Tendenzeinschätzung möglicher erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000“

In Kapitel 4 wird mehrfach auf den Klimawandel verwiesen. Wir empfehlen eine thematische Auseinandersetzung in Kapitel 7.4. Gleiches gilt für die Schutzgüter Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie die Darstellung von ggf. positiven Umwelt-Auswirkungen z.B. durch UNE-SCO-Welterbestätten, Bundesgartenschau 2029 usw.

Kapitel 7.6, 3. Absatz

Wir bitten um Ergänzung des Themas „Nutzung erneuerbarer Energien“.

Kapitel 7.8

Wir schlagen vor einen Verweis zu ergänzen, dass im LEP aufgrund der fehlenden räumlichen Konkretisierung keine Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können.

Stand 2. März 2020